

Baunutzungsverordnung: BauNVO

Spannowsky / Hornmann / Kämper

2. Auflage 2021

ISBN 978-3-406-77830-8

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Spannowsky/Hornmann/Kämper
Baunutzungsverordnung


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Baunutzungs- verordnung

Kommentar

Herausgegeben von

Prof. Dr. Willy Spannowsky

Universitätsprofessor an der Universität Kaiserslautern
Richter am Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken

Gerhard Hornmann

Vorsitzender Richter am VG Frankfurt a.M. a.D.

Prof. Dr. Norbert Kämper

Rechtsanwalt, Düsseldorf

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

2. Auflage 2021



Zitiervorschlag:
BeckOK BauNVO/*Bearbeiter* BauNVO § 1 Rn. 1


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

ISBN 978 3 406 77830 8

© 2021 Verlag C.H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH
Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza

Satz: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark

Umschlaggestaltung: Druckerei C.H. Beck, Nördlingen


chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Bearbeiterverzeichnis

Prof. Dr. Jürgen Held	Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Honorarprofessor an der Universität Speyer
Dr. Jörg Henkel	Rechtsanwalt, Düsseldorf
Gerhard Hornmann	Vorsitzender Richter am VG Frankfurt a. M., a. D.
Dr. Henning Jaeger	Rechtsdirektor, Rechtsamt Stadt Dortmund
Prof. Dr. Norbert Kämper	Rechtsanwalt, Düsseldorf; Honorarprofessor an der Ruhr-Universität Bochum
Bernd Karber	Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel
Dr. Alexander Köpfler	Rechtsanwalt, Düsseldorf
Dr. Florian Michallik	Rechtsanwalt und Mediator (DAA), Essen
Prof. Dr. Christian W. Otto	Universitätsprofessor, Technische Universität Berlin
Dr. Roland Schmidt- Bleker	Rechtsanwalt, Düsseldorf
Prof. Dr. Klaus Schönenbroicher	Ministerialrat, Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf; Honorarprofessor an der Ruhr-Universität Bochum
Prof. Dr. Willy Spannowsky	Universitätsprofessor, Technische Universität Kaiserslautern; Richter am Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Vorwort zur 2. Auflage

Anlass für die 2. Auflage dieses Kommentars ist das am 23.6.2021 in Kraft getretene Baulandmobilisierungsgesetz, aufgrund dessen nicht nur eine Reihe von Änderungen des BauGB und der Planzeichenverordnung, sondern auch einige Änderungen der BauNVO wirksam geworden sind.

Die Baunutzungsverordnung konkretisiert auf Basis der Ermächtigungsgrundlage des § 9a Nr. 1 bis 3 BauGB die Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen über die Art der baulichen Nutzung, insbesondere durch die Kategorisierung von Baugebietstypen, das Maß der baulichen Nutzung und die Bauweise sowie die überbaubaren Grundstücksflächen und hat damit große Bedeutung für die Gestaltungsmöglichkeiten der kommunalen Bauleitplanung, aber auch für die Zulässigkeit von Bauvorhaben. Sie ist Teil des materiellen Bauplanungsrechts. Anders als das Baugesetzbuch ist die BauNVO seit ihrem Inkrafttreten wenig verändert worden. Nach Novellierungen 1968, 1977 und 1990 sah der Gesetzgeber erst wieder im Jahr 2013 Anlass zu einer moderaten Änderung. Mit dem am 13.5.2017 in Kraft getretenen „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ vom 4.5.2017, BGBl. I 1057, wurden einige Änderungen in der BauNVO vorgenommen. Zu nennen ist die Einführung des „urbanen Gebiets“ (MU) gem. § 6a als neuer Baugebietstyp mit einer Folgeänderung in Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung gem. § 17 Abs. 1 und die Einordnung der Ferienwohnungen als Unterarten bestimmter in §§ 2 bis 7 allgemein oder ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, die zugleich zum Gegenstand einer Feinsteuerung nach § 1 Abs. 5 BauNVO gemacht werden können. Berücksichtigt wurden bei der Kommentierung außerdem die neueren Entwicklungen der Rechtsprechung bis zum 31.7.2021, der 26. Online-Edition dieses Kommentars.

Die Novellierung der BauNVO 2021 durch das Baulandmobilisierungsgesetz gibt Anlass, mit der 2. Printversion den aktualisierten Stand der Online-Komentierung des Beck'schen Online-Kommentars BauNVO festzuhalten. Mit dem Baulandmobilisierungsgesetz wird durch Änderungen des BauGB und der damit zusammenhängenden Ausführungsbestimmungen der Planzeichenverordnung und der Baunutzungsverordnung das Ziel verfolgt, die Möglichkeiten der Schaffung von Wohnraum im Bereich der Innenentwicklung der Gemeinden, insbesondere durch Nachverdichtung und Nutzungsmischung, zu erleichtern. Nachdem zunächst aufgrund des am 13.5.2017 in Kraft getretenen „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ vom 4.5.2017 durch Einführung des Urbanen Gebiets ein Baugebiet geschaffen wurde, das vor allem im städtischen Umfeld die Nutzungsmischung erleichtern soll, wird mit dem aufgrund des Baulandmobilisierungsgesetzes neu eingeführten Baugebiet „Dörfliches Wohngebiet“ (MDW) bezweckt, in ländlichen Räumen das „Miteinander von Wohnen und insbesondere landwirtschaftliche Nebenerwerbsnutzung“ weitergehend zu ermöglichen (so die gesetzliche Begründung BT-Drucksache 19/24838 v. 30.11.2020, S. 34). Um eine höhere Bebauungsdichte zu ermöglichen, wurde zudem erneut § 17 BauNVO geändert. Von Bedeutung für die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Telekommunikationsdienstleistungen ist auch die gesetzliche Festlegung, die in § 14 Abs. 1a BauNVO getroffen wurde. Danach sollen der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dienende Nebenanlagen in allen Baugebieten der BauNVO allgemein zulässig sein. Insofern ist der rechtliche Zusammenhang dieser Regelung zu den Nebenanlagen mit dem Abwägungsbelang des § 1 Abs. 6 Nr. 8d BauGB sowie der speziellen Übergangsregelung des § 245d Abs. 2 BauGB für faktische Baugebiete zu beachten. Gesetzlich ist die generelle Zulässigkeit von Telekommunikationsdienstleistungen demzufolge auf geplante Baugebiete beschränkt worden.

Das Werk ist die ideale Ergänzung zu dem BauGB-Kommentar von Spannowsky/Uechtritz, der parallel in 4. Auflage erscheint. Die Kommentierung soll insbesondere dem Praktiker in Richterschaft, Anwaltschaft und Verwaltung einen schnellen und sicheren Zugriff auf die Rechtsprechung zur BauNVO geben, ohne die wissenschaftliche Vertiefung zu vernach-

Vorwort zur 2. Auflage

lässigen. Dabei ist die Grundkonzeption der Beck'schen Online-Kommentare behilflich: Nach einem Überblick werden die Normen auf der Standardebene erläutert; die Detailebene ermöglicht eine weitere Vertiefung und Darstellung der Kasuistik, ohne die Lesbarkeit des Kommentars zu erschweren. Da die Altfassungen der einzelnen Vorschriften für die Rechtspraxis von Bedeutung bleiben, sind sie jeweils am Ende der Kommentierungen abgedruckt.

Die Herausgeber bedanken sich bei dieser Gelegenheit herzlich bei ihren Mitkommentatoren aus Richterschaft, Anwaltschaft und Verwaltung für die engagierte und zügige Erstellung der Kommentierungen.

Kaiserslautern, Frankfurt und Düsseldorf, im August 2021

Willy Spannowsky

Gerhard Hornmann

Norbert Kämper


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bearbeiterverzeichnis	V
Vorwort zur 2. Auflage	VII
Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur	XI

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)

Erster Abschnitt. Art der baulichen Nutzung

§ 1	Allgemeine Vorschriften für Bauflächen und Baugebiete (<i>Spannowsky</i>)	1
§ 2	Kleinsiedlungsgebiete (<i>Karber</i>)	74
§ 3	Reine Wohngebiete (<i>Hornmann</i>)	111
§ 4	Allgemeine Wohngebiete (<i>Hornmann</i>)	180
§ 4a	Gebiete zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung (besondere Wohngebiete) (<i>Hornmann</i>)	237
§ 5	Dorfgebiete (<i>Karber</i>)	265
§ 5a	Dörfliche Wohngebiete (<i>Hornmann</i>)	306
§ 6	Mischgebiete (<i>Hornmann</i>)	335
§ 6a	Urbane Gebiete (<i>Hornmann</i>)	374
§ 7	Kerngebiete (<i>Schmidt-Bleker</i>)	412
§ 8	Gewerbegebiete (<i>Schmidt-Bleker</i>)	438
§ 9	Industriegebiete (<i>Kämper</i>)	475
§ 10	Sondergebiete, die der Erholung dienen (<i>Michallik</i>)	490
§ 11	Sonstige Sondergebiete (<i>Köpfler</i>)	514
§ 12	Stellplätze und Garagen (<i>Otto</i>)	563
§ 13	Gebäude und Räume für freie Berufe (<i>Hornmann</i>)	579
§ 13a	Ferienwohnungen (<i>Hornmann</i>)	596
§ 14	Nebenanlagen; Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (<i>Henkel</i>)	610
§ 15	Allgemeine Voraussetzungen für die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen (<i>Henkel</i>)	630

Zweiter Abschnitt. Maß der baulichen Nutzung

§ 16	Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung (<i>Jaeger</i>)	655
§ 17	Orientierungswerte für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung (<i>Jaeger</i>)	666
§ 18	Höhe baulicher Anlagen (<i>Jaeger</i>)	676
§ 19	Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche (<i>Schönenbroicher/Held</i>)	680
§ 20	Vollgeschoss, Geschosflächenzahl, Geschosfläche (<i>Schönenbroicher/Held</i>)	692
§ 21	Baumassenzahl, Baumasse (<i>Schönenbroicher/Held</i>)	700
§ 21a	Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (<i>Otto</i>)	705

Dritter Abschnitt. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

§ 22	Bauweise (<i>Hornmann</i>)	713
§ 23	Überbaubare Grundstücksfläche (<i>Hornmann</i>)	736

Vierter Abschnitt

§ 24	(weggefallen)	763
------	---------------------	-----

Fünfter Abschnitt. Überleitungs- und Schlußvorschriften

§ 25	Fortführung eingeleiteter Verfahren (<i>Hornmann</i>)	764
------	---	-----

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 25a Überleitungsvorschriften aus Anlass der zweiten Änderungsverordnung (<i>Hornmann</i>)	768
§ 25b Überleitungsvorschrift aus Anlass der dritten Änderungsverordnung (<i>Michallik</i>)	770
§ 25c Überleitungsvorschrift aus Anlass der vierten Änderungsverordnung (<i>Hornmann</i>)	772
§ 25d Überleitungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (<i>Schmidt-Bleker</i>)	774
§ 25e Überleitungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland (<i>Hornmann</i>)	774
§ 26 Berlin-Klausel	775
§ 26a Überleitungsregelungen aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands (<i>Kämper</i>)	775
§ 27 (Inkrafttreten) (<i>Hornmann</i>)	776
Sachverzeichnis	777


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG